

Verfassungsentwicklungen im Vergleich – Italien 1947 – Deutschland 1949 – Spanien 1978
Berlin 4–5 April 2019

Aktuelle Grundrechtsfragen in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – allgemeine Grundrechtslehren

Eichberger

- A. Einleitung
- B. Grundrechtsbindung und Grundrechtsberechtigung
 - I. Grundrechtsbindung – BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 (BVerfGE 128, 226 – Fraport)
 - 1. Art. 1 Abs. 3 GG liegt eine elementare Unterscheidung zugrunde: Während der Bürger prinzipiell frei und auch nicht den Grundrechten verpflichtet ist, ist der Staat prinzipiell gebunden.
 - 2. Das gilt für den Staat auch dann, wenn er in privater Organisationsform und mit den Instrumenten des Privatrechts handelt. Bei sog. gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen sowohl private wie öffentliche Anteilseigner beteiligt sind, tritt eine solche Bindung insbesondere an die Grundrechte ein, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Eine Beherrschung liegt dann vor, wenn mehr als 50 % der Anteile der Gesellschaft im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.
 - II. Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen – BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2011 (BVerfGE 129,78 – Le Corbusier)
 - 3. Art. 19 Abs. 3 GG ist aufgrund des Anwendungsvorrangs der Grundfreiheiten im Binnenmarkt (Art. 26 Abs. 2 AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) erweiternd dahin anzuwenden, dass juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sich wie deutsche juristische Personen auch auf die Grundrechte berufen können.
 - III. Beschwerdeberechtigung einer von einem ausländischen Staat gehaltenen juristischen Person – BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 (BVerfGE 143, 246 – beschleunigter Atomausstieg)
 - 4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und vom Staat zumindest mehrheitlich gehaltene juristische Personen des Privatrechts können sich nicht auf die materiellen Grundrechte berufen.
 - 5. Eine juristische Person deutschen Rechts mit Sitz in Deutschland, kann jedoch – selbst wenn sie von einem ausländischen Staat gehalten wird – mit Rücksicht auf die unionsrechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung

ihres Eigentumsgrundrechts durch ein deutsches Gesetz geltend machen, wenn es sich dabei um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt und wenn dies die einzige Rechtsschutzmöglichkeit für das Unternehmen ist.

- IV. Drittwirkung der Grundrechte – BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 (1 BvR 3080/09 – Stadionverbot)
 - 6. Nach ganz herrschender Rechtsprechung und Lehre entfalten Grundrechte im Privatrecht vor allem über gesetzliche Generalklauseln Wirkung, bei deren Auslegung und Anwendung die Ausstrahlungswirkung der in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zu beachten ist.
 - 7. Der den allgemeinen Gleichbehandlungsanspruch verbürgende Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein objektives Verfassungsprinzip, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen will.
 - 8. Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Eine solche liege hier bei dem Stadionverbot vor, weil es sich als einseitiger, auf das Hausrecht gestützter Ausschluss von einer Veranstaltung darstellt, die aufgrund eigener Entscheidung des Veranstalters für ein großes Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet worden ist und für die Teilnahme des Betroffenen am gesellschaftlichen Leben erhebliche Bedeutung hat.

- V. Schutzpflichtdimension der Grundrechte - BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 (BVerfGE 142, 313 – medizinische Zwangsbehandlung Betreuer)
 - 9. Die aus den Grundrechten folgenden subjektiven Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe einerseits und die sich aus der objektiven Bedeutung der Grundrechte ergebenden Schutzpflichten andererseits unterscheiden sich insofern grundlegend voneinander, als das Abwehrrecht in Zielsetzung und Inhalt ein bestimmtes staatliches Verhalten verbietet, während die Schutzpflicht grundsätzlich unbestimmt ist und deshalb dem Gesetzgeber regelmäßig einen weiten Spielraum bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht eröffnet.
 - 10. Ein solcher Spielraum besteht ausnahmsweise nicht bei in hilfloser Lage befindlichen, ernsthaft erkrankten Menschen, die nicht fähig sind, die medizinische Notwendigkeit ihrer Behandlungsbedürftigkeit zu erkennen oder danach zu handeln. Für sie muss der Gesetzgeber unter strengen verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen als ultima ratio eine ärztliche Zwangsbehandlung vorzusehen.

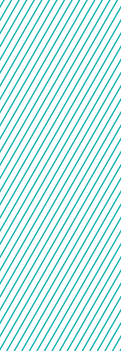
Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. oder des Urhebers unzulässig.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Katja Gelinsky

Koordinatorin für Recht und Politik
Hauptabteilung Politik und Beratung

katja.gelinsky@kas.de



Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. oder des Urhebers unzulässig.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Katja Gelinsky

Koordinatorin für Recht und Politik
Hauptabteilung Politik und Beratung

katja.gelinsky@kas.de